



Kiwanis®

Satzung des Kiwaniis-Club Rheinfelden (Baden)

§ 1 Name, Sitz

Der Club führt den Namen „Kiwaniis-Club Rheinfelden (Baden)“
Er hat seinen Sitz in Rheinfelden (Baden). Mit dem Eintrag ins Vereinsregister wird der Zusatz e.V. in den Namen aufgenommen. Der Verein ist dann rechtsfähig.

§ 2 Geschäftsjahr, Beiträge

1.
Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
2.
Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; er wird am 15.10 eines jeden Jahres fällig.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1.
Der Club verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.
Zweck des Clubs ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständnisgedanken und die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
3.
Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Finanzielle Zuwendungen an einzelne Mitglieder sind grundsätzlich ausgeschlossen.

4.
Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Clubs keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

5.
Der Club ist in der „International Association of Kiwanis Clubs“ angeschlossen und erkennt deren Grundsätze an.

6.
Der Club ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt eine demokratische Haltung.

§ 4 Auflösung

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an den „Kiwanis Hilfsfonds Lörrach e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

A.
Erwerb der Mitgliedschaft.

1.
Mitglied des Clubs können natürliche Personen ab 18 Jahren werden.

2.
Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitglieds nach einer Vorstellung der beruflichen und persönlichen Lebensdaten mit Zustimmung aller Mitglieder. Die auf der entsprechenden Clubversammlung nicht anwesenden Mitglieder werden vom Vorstand unverzüglich benachrichtigt und haben Gelegenheit sich innerhalb eines Monats schriftlich oder telekommunikativ zu äußern. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Einspruch zu begründen. Nach Fristablauf gilt die Zustimmung als erteilt.

3.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der offiziellen Aufnahme durch den Clubpräsidenten, die in ansprechender form während einer Clubveranstaltung erfolgt.

4.
Jedes Mitglied nimmt regelmäßig an den Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten des Clubs teil, trägt durch seine Mitarbeit bestmöglich zur Erfüllung der dem Club gestellten Aufgaben bei. Es kommt den Bestimmungen der Satzung und Beschlüssen der Vereinsorgane unverzüglich nach und erfüllt seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club.

5.
Neumitglieder zahlen bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres einen anteiligen Mitgliedsbeitrag von 1/12 Jahresbeitrag pro Monat.

B.

Beendigung der Mitgliedschaft.

1.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2.

Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Präsidenten erklärt werden.

3.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in einer Mitgliederversammlung oder einer Sondersitzung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder erfolgen:

- a.) Wenn das Mitglied erkennen lässt, dass es kein Interesse am Clubleben hat, z.B. während der Zeit von mehr als 2 Monaten ohne Entschuldigung von Veranstaltungen ferngeblieben ist;
- b.) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Clubs verstößt.

4.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen und auf andere Einrichtungen des Clubs, sowie auf die Nutzung des Namens oder Insignien des Clubs.

§ 5 Organe

1.

Die **Organe** des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2.

Der **Vorstand** besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Schatzmeister und fakultativ aus dem Vizepräsidenten; alle Mitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das Vereinsjahr gewählt, das am nachfolgenden 1.10. beginnt; die Amtszeit endet am 30.09. des auf den Beginn nachfolgenden Jahres.

3.

Jedes Mitglied des Vorstands kann nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern den Verein allein vertreten.

4.

Der Vorstand verwaltet den Verein und vertritt ihn nach außen; er legt das Programm für das Jahr seiner Berufung fest und setzt es in die Tat um. Er ist zuständig für die Einberufung einer Mitgliederversammlung und hat deren Beschlüsse auszuführen. Er hat Verfügungsgewalt über das von der Mitgliederversammlung bewilligte Jahresbudget. Der Vorstand darf keine Schulden machen. Er hat Vorschläge für die sozialen Aktivitäten auszuarbeiten und die Mitglieder darüber zu informieren. Er entscheidet über die Verwendung der dem Verein im betreffenden Vereinsjahr zur Verfügung stehenden Gelder unter Beachtung etwaiger Beschlüsse einer Mitgliederversammlung oder aus einer offiziellen Clubveranstaltung. Er hat die Mitglieder regelmäßig über alle Aktivitäten zu informieren und in der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) nach dem Ende seiner Amtsperiode einen Rechenschafts- und Finanzbericht vorzulegen.

5.

Der **Präsident** ist der höchste/r Amtsträger und Repräsentant des Clubs. Er führt den Vorsitz bei allen Clubveranstaltungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Club gegenüber der Division und dem Distrikt und ist verpflichtet, an deren Versammlungen teilzunehmen; er ist Delegierter des Clubs bei internationalen und Distriktskonferenzen. Er kann einzelne Aufgaben an andere Vorstands- oder Clubmitglieder delegieren.

6.

Der **Vizepräsident** ist der Vertreter des Präsidenten und übernimmt bei dessen Verhinderung seine Aufgaben. Er erledigt weitere Aufgaben, soweit sie ihm vom Präsidenten oder vom Vorstand zugewiesen werden.

7.

Der **Sekretär** führt die Mitgliederkartei und verwahrt die gesamten schriftlichen Unterlagen sowie die dem Club gehörenden übrigen Gegenstände. Er erledigt den Schriftwechsel des Clubs und gibt eingehende Post unverzüglich an zuständige Amtsträger oder Clubmitglieder weiter; er ist dafür verantwortlich, dass von der Division, vom Distrikt oder von KIWANIS International angeforderte Berichte erledigt werden. Er lädt die Mitglieder zu den Clubveranstaltungen und Versammlungen ein. Er führt Protokoll bei den Zusammenkünften des Clubs, des Vorstands und etwaiger Komitees. Er führt ein Beschlussbuch, in dem alle verbindlichen Beschlüsse aus Club- oder Mitgliederversammlungen mit Datum und Stimmergebnis festgehalten werden; er hat die Mitglieder über alle gefassten Beschlüsse schnellstmöglich schriftlich zu informieren. Er erledigt weitere Aufgaben, soweit sie ihm vom Präsidenten oder vom Vorstand zugewiesen werden.

8.

Der **Schatzmeister** verwahrt die Vereinskasse. Er verwaltet das Vereinsvermögen unter ordnungsgemäßer Buchhaltung; er kassiert die Mitgliederbeiträge und erledigt die Zahlungsverpflichtungen des Clubs. Er hat die Buchhaltung jederzeit zur Einsichtnahme und Prüfung durch den Präsidenten, den Vorstand oder hierzu ermächtigte Revisoren zur Verfügung zu halten. Er erstattet dem Vorstand einen ¼ jährlichen Finanzbericht und unterbreitet weitere Berichte anlässlich der Jahreshauptversammlung oder auf Wunsch des Präsidenten oder Vorstands. Er erledigt weitere Aufgaben, soweit sie ihm vom Präsidenten oder vom Vorstand zugewiesen werden.

9.

Die ordentliche **Mitgliederversammlung** (Jahreshauptversammlung) findet jährlich am Anfang eines Vereinsjahres statt; außerdem kann eine Mitgliederversammlung jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Clubs es erfordert; sie muss einberufen werden, wenn 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangen. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen (Datum des Briefstempels oder Datum der Absendung einer telekommunikativen Nachricht) unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

10.

Eine Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, Sekretär oder Schatzmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn 50% aller Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anwesendes Mitglied mittels Vollmacht übertragen. Die Vollmacht ist dem jeweiligen Vorstand des Clubs vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Eine Vollmachterklärung in elektronischer Form ist ausreichend. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so bestimmen die Anwesenden mehrheitlich einen zweiten Termin, in dem die anwesenden Mitglieder beschlussfähig sind.

11.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält; bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Auf Verlangen hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.

12.

Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliederbeitrag und das Jahresbudget fest und wählt den Vorstand für das nächste Vereinsjahr. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75%, für eine Änderung des Clubzwecks und die Auflösung des Clubs eine Mehrheit von 90% der anwesenden Mitglieder notwendig. Auf Art. II Ziff.10 dieser Satzung (Regeln für den Ausschluss) wird verwiesen.

Ort, Datum